ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER
ZWILLING J.A. HENCKELS EUROPA GMBH
und ihrer verbundenen Unternehmen

§ 1 Geltungsbereich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**Einkaufsbedingungen**" oder "**EKB"**) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern, Auftragnehmern, Dienstleistern oder Lieferanten (**"Lieferant(en)"**) der ZWILLING J.A. Henckels Europa GmbH und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen (nachfolgend "**ZWILLING**").

(2) Die EKB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren (dazu gehören stets alle an ZWILLING verkauften oder gelieferten Waren, insbesondere auch Bauteile und Rohstoffe, Verpackungen, Verpackungsbestandteile, Pflichtangaben und sonstige produktbezogene Kennzeichnungen und Angaben sowie sonstiges an Verbraucher abzugebendes Informations- und Aufklärungsmaterial, unabhängig davon, ob der Lieferant die Waren selbst herstellt oder von seinen Zulieferern bezieht (im Folgenden **"Waren"**)) und/oder Verträge über Bau- und/oder Dienstleistungen des Lieferanten (im Folgenden **"Dienstleistungen"**).

(3) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die EKB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von ZWILLING gültigen Fassung oder jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform oder im Vendor Management System ("**VMS**") von ZWILLING zur Verfügung gestellten Fassung auch für alle nachfolgenden Geschäfte mit ZWILLING, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises hierauf bedarf.

(4) Die EKB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Bestandteil der Geschäftsbeziehung, es sei denn, ZWILLING hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt; dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und ZWILLING nicht ausdrücklich widerspricht. Die widerspruchslose Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen durch ZWILLING kann nicht als Zustimmung zu anderen Bedingungen ausgelegt werden.

(5) Handelsklauseln sind im Zweifel nach den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) veröffentlichten Incoterms® in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung auszulegen.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt) sowie Änderungen oder Ergänzungen der AEB bedürfen der Schriftform. "**Schriftlich", "in Schriftform"** im Sinne dieser AEB umfasst die Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, EDI).

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellung und Vertragsabschluss

(1) Die Bestellung von ZWILLING gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant ZWILLING zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor der Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von ZWILLING innerhalb von 7 (sieben) Tagen schriftlich zu bestätigen oder vorbehaltlos auszuführen, insbesondere durch Versendung der Ware (Annahme). Eine verspätete Annahme oder Abweichungen von der Bestellung von ZWILLING gelten als neues Angebot und bedürfen der Annahme durch ZWILLING. Der Lieferant ist verpflichtet, Abweichungen zur Bestelung deutlich kenntlich zu machen.

(3) Unabhängig davon, ob ein Auftrag erteilt wird oder nicht, hat der Lieferant keinen Anspruch auf eine Vergütung oder Entschädigung für Besuche oder die Erstellung von Angeboten, Projekten, Dienstleistungen oder sonstigen Unterlagen, die für den Abschluss der Geschäftsbeziehung erforderlich sind.

(4) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist ZWILLING nicht an eine Mindestabnahmeverpflichtung oder Mindestabnahmemenge des Lieferanten gebunden.

§ 3 Preise

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er versteht sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer; diese wird gesondert ausgewiesen.

(2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. Kosten für Verpackung, Verladung und Transport an die von ZWILLING angegebene Versandanschrift, Montage der Ware an der Verwendungsstelle, Geräte-, Material- und Reisekosten, Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Haben sich die Parteien nicht auf individuelle Preise geeinigt, ist jede Preisänderung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich an ZWILLING zu melden. Zwischen den Parteien individuell vereinbarte Preise können nur im gegenseitigen Einvernehmen und nach schriftlicher Bestätigung durch die Parteien geändert werden.

§ 4 Rechnungsstellung, Bankkonto und Zahlungen

(1) Rechnungen sind nach und getrennt vom Versand der Ware an ZWILLING zu senden. Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen ist sie nach Erhalt und Abnahme der Dienstleistung durch ZWILLING zu übermitteln. Die Rechnung muss die Bestellnummer, das Bestelldatum, eine Beschreibung der Ware und/oder Dienstleistung(en) und, soweit erforderlich, die ZWILLING-Artikelnummer für jeden Artikel sowie die Menge, den Empfänger und den Lieferort enthalten. Die Rechnungen müssen auch alle Informationen über die Bank des Lieferanten enthalten, die ZWILLING benötigt, um die Zahlungen zu überweisen. Unrichtige oder unvollständige Rechnungen gelten als nicht zugegangen; in diesem Fall wird ZWILLING den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist informieren und der Lieferant wird richtige und vollständige Rechnungen einreichen.

(2) Der Lieferant garantiert, dass das Bankkonto im Eigentum des Lieferanten steht und bei einer Bank im Land des Sitzes des Lieferanten geführt wird. Auf Anfrage von ZWILLING wird der Lieferant weitere Informationen über den Lieferanten, seine wirtschaftlich Berechtigten etc. zur Verfügung stellen, die insbesondere für Zwecke der Geldwäschebekämpfung erforderlich sein können. ZWILLING ist berechtigt, Zahlungen bis zur Erteilung der vorgenannten Auskünfte zurückzuhalten.

(3) Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung und Zugang der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung netto zu zahlen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.

(4) Auch wenn nicht ausdrücklich vermerkt, erfolgt die Zahlung stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Zahlung bedeutet in keinem Fall eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung oder einen Verzicht auf das Rügerecht nach § 377 HGB und/oder eine Billigung/Abnahme der erhaltenen Ware oder erbrachten Leistung.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ZWILLING in gesetzlichem Umfang zu. ZWILLING ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ZWILLING noch Ansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere wegen mangelhafter Lieferung, zustehen. Die Ausübung der vorgenannten Rechte durch ZWILLING gibt dem Lieferanten kein Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zurückzuhalten oder zu verweigern.

(6) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenansprüche zu.

(7) ZWILLING schuldet Verzugszinsen erst ab dem Zeitpunkt ab dem ZWILLING schriftlich in Verzug gesetzt wurde.Der anwendbare Zinssatz für diese Verzugszinsen entspricht dem EURIBOR zuzüglich 3 %.

§ 5 Lieferung, Abnahme, Lieferfrist

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand und die Lieferung der Ware DDP (Incoterms 2020) an die von ZWILLING angegebene Lieferadresse. Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

(2) Bei vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen sowie bei Lieferungen, die eine Montage der Ware an der Verwendungsstelle beinhalten, wird ZWILLING die erbrachten Leistungen nach Prüfung der Mangelfreiheit schriftlich abnehmen. In diesen Fällen geht die Gefahr zum Zeitpunkt der schriftlichen Abnahme auf ZWILLING über. Teilabnahmen sind nicht möglich, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

(3) ZWILLING ist berechtigt, detaillierte Vorgaben und Weisungen hinsichtlich der Transportart, der Wahl des Transporteurs, der Anlieferung der Waren sowie hinsichtlich der bei ZWILLING zu erbringenden Leistungen einschließlich des hierfür eingesetzten Personals zu erteilen. Der Lieferant

ist verpflichtet, die von ZWILLING mitgeteilten Spezifikationen und/oder Lieferanweisungen zu berücksichtigen und umzusetzen, es sei denn, diese sind nachweislich unzumutbar oder führen zu einer erheblichen Kostenerhöhung.

(4) Sofern von ZWILLING nicht anders angewiesen, ist der Lieferung ein Lieferschein beizufügen, der folgende Angaben enthält: die von ZWILLING vergebene Bestellnummer, das Datum (Ausstellung und Versand), den Inhalt der Lieferung (Artikelnummern und Mengen), und eine entsprechende Versandanzeige mit demselben Inhalt ist vor der Lieferung getrennt vom Lieferschein an ZWILLING zu senden. Fehlt die Liefer- oder Versandanzeige oder hält der Lieferant bestimmte von ZWILLING vorgegebene Liefervorschriften nicht ein, so hat ZWILLING hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(5) ZWILLING ist berechtigt, Inspektionen vor dem Versand durchzuführen. Eine Vorversandkontrolle gilt nicht als Annahme der Waren oder Dienstleistungen oder als Verzicht auf irgendwelche Rechte von ZWILLING, weder stillschweigend noch ausdrücklich, und sie entbindet den Lieferanten nicht von der Einhaltung der Liefertermine und -fristen.

(6) Die in der Bestellung angegebenen Termine oder Fristen für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ("**Lieferzeit**") sind verbindlich und wesentlich. Bei Warenlieferungen ist für die Einhaltung der Lieferzeit der Eingang der Ware bei der von ZWILLING angegebenen Versandanschrift maßgeblich. Bei vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen sowie bei Lieferungen, die eine Montage der Ware an der Verwendungsstelle beinhalten, ist der Zeitpunkt der schriftlichen Abnahme durch ZWILLING maßgebend. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Lagerhaltung).

(7) Erkennt der Lieferant, dass er die Lieferzeit, gleich aus welchem Grund, nicht einhalten kann, so hat er ZWILLING unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Die Gültigkeit und Wesentlichkeit der vereinbarten Termine oder Fristen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Spezifikationen, Produktkonformität

(1) Der Lieferant garantiert, dass alle von ihm gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen den technischen Vorschriften, der besten Industriepraxis, dem neuesten Stand der Technik und den in diesen EKB enthaltenen und/oder von ZWILLING zur Verfügung gestellten Spezifikationen, Beschreibungen, Qualitätsanforderungen, dem Herstellungsverfahren, den Prüfplänen und sonstigen Anweisungen sowie den produkt- und/oder produktions- und/oder dienstleistungsbezogenen geltenden Gesetzen, Verwaltungsanordnungen, gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften in den Produktions- und Bestimmungsländern (letztere, sofern nicht anders vereinbart, wie in der Bestellung von ZWILLING angegeben) (zusammen "**Spezifikationen**") entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Spezifikationen einzuhalten und darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZWILLING nicht in Teilen abändern.

(2) Ohne die in Absatz (1) genannte Garantie des Lieferanten einzuschränken, erklärt der Lieferant, dass ihm bekannt ist, dass ZWILLING Waren herstellt und vertreibt, die strengen Anforderungen der Hygiene- und Lebensmittelvorschriften unterliegen. Der Lieferant garantiert daher, dass die von ihm gelieferten Waren bzw. die von ihm erbrachten Leistungen zur Herstellung dieser Waren diesen Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechen, insbesondere (sofern anwendbar) der Europäischen Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit, betreffend den Kontakt mit Lebensmitteln, der VERORDNUNG (EG) Nr. 1935/2004 und den ihr untergeordneten Verordnungen und Richtlinien von Behörden, Berufsverbänden und Fachverbänden im Bestimmungsland sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), dem California Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act von 1986 (Proposition 65). Soweit nicht anders zwischen ZWILLING und dem Lieferanten schriftlich vereinbart, garantiert der Lieferant darüber hinaus, dass die von ihm gelieferten Waren keine Stoffe enthalten, die auf der Liste der potenziell besonders besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, und dass sie alle weiteren im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung oder anderweitig vereinbarten Vorschriften einhalten.

(3) Der Lieferant wird ZWILLING auf Fehler in der Spezifikation hinweisen, die ihm bekannt sind oder die er unter Berücksichtigung seiner Erfahrung und Qualifikation hätte kennen müssen. Er wird ZWILLING auch auf mögliche Verbesserungen oder neue gesetzliche Anforderungen hinweisen.

(4) ZWILLING ist berechtigt, die Spezifikationen jederzeit zu ändern, insbesondere wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die neuen Spezifikationen gelten nur für neue Bestellungen von ZWILLING.

(5) Darüber hinaus hat der Lieferant eine ordnungsgemäße Rückverfolgbarkeit der Waren sowie der zu ihrer Herstellung verwendeten Materialien bis zu dem von ZWILLING angegebenen Lieferort sicherzustellen, wie dies in den Spezifikationen gefordert wird.

(6) Handelt es sich bei der Leistung des Lieferanten um digitale Inhalte oder Dienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/771 ("Digitale Produkte") oder Teile davon, die ZWILLING seinen Kunden anbietet, stellt der Lieferant sicher, dass ZWILLING Aktualisierungen seiner Leistung, die für die Aufrechterhaltung der gesetzlich geschuldeten Vertragsmäßigkeit des Digitalen Produkts oder von Teilen davon gegenüber seinen Kunden erforderlich sind ("Updates"), kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant wird ZWILLING über solche Updates informieren. Zu den erforderlichen Updates gehören auch Sicherheitsupdates.

(7) Soweit die Leistung Waren mit digitalen Elementen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/771 oder Teile davon betrifft, die ZWILLING Verbrauchern anbietet, gilt Absatz (6) entsprechend.

(8) Im Falle einer Beendigung des Vertrages gelten die Verpflichtungen des Anbieters nach den vorstehenden Absätzen (6) und (7) in Bezug auf die von ZWILLLING bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages bestellten digitalen Produkte oder Waren mit digitalen Elementen über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus fort, solange und soweit ZWILLING gegenüber seinen Kunden verpflichtet ist.

(9) Der Lieferant verpflichtet sich, ZWILLING auf Verlangen eine Konformitätserklärung für jede an ZWILLING gelieferte Produktgruppe gemäß den jeweiligen Spezifikationen vorzulegen. Darüber hinaus garantiert und erklärt der Lieferant die Konformität aller von seinen Unterauftragnehmern gelieferten Materialien. Die Konformitätserklärung ist vom Lieferanten mindestens alle 18 Monate oder auf Verlangen von ZWILLING auch früher zu aktualisieren. Auf Verlangen von ZWILLING hat der Lieferant innerhalb einer Frist von 7 Tagen, bei Gefahr im Verzug unverzüglich, die der Konformitätserklärung zugrunde gelegten Prüfergebnisse unabhängiger, akkreditierter Institute oder eigene Daten vorzulegen.

§ 7 Haftung, mangelhafte Lieferung, Prüfung der Waren

(1) Der Lieferant ist verantwortlich und haftet für die gesamten Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Teile der Waren oder Dienstleistungen, die von einem Unterlieferanten hergestellt oder erbracht wurden. Daher kann ZWILLING alle Ansprüche an den Lieferanten stellen und der Lieferant kann diese Ansprüche nicht aufgrund der Tatsache ablehnen, dass sich diese Ansprüche auf Waren oder Dienstleistungen beziehen, die von einem Unterlieferanten bezogen/erbracht wurden. Auf Verlangen von ZWILLING tritt der Lieferant seine Ansprüche gegen seine Unterlieferanten an ZWILLING ab. Die vom Unterlieferanten erhaltene Entschädigung kann nicht erneut beim Lieferanten geltend gemacht werden.

(2) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesen EKB dafür, dass die Waren und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. - im Falle von Leistungen - der Abnahme durch ZWILLING die vereinbarte Spezifikation aufweisen. Dabei ist es unerheblich, ob die Spezifikation von ZWILLING, dem Lieferanten, dessen Unterlieferanten oder einem Dritthersteller stammt.

(3) Für den Fall, dass die Ware von ihren Anforderungen abweicht (insbesondere bei Mängeln der Ware, Rechtsmängeln der Ware, Nichteinhaltung der Spezifikation, verspäteter, falscher und/oder teilweiser Lieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitung), und/oder nicht ordnungsgemäß erbrachter, verspäteter, falscher oder unvollständiger Leistung sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen („**mangelhafte Lieferung“**), kann ZWILLING alle gesetzlichen Ansprüche, insbesondere - nach Wahl von ZWILLING - Nacherfüllung, Beseitigung des Mangels, Minderung des Kaufpreises, Rückgängigmachung des Vertrages und daneben Schadensersatz und Aufwendungsersatz sowie ausschließlich zu Gunsten von ZWILLING auch die in diesen EKB geregelten Ergänzungen und Klarstellungen verlangen. In den Fällen, in denen der Lieferant eine Garantie oder eine Zusicherung gegeben hat, ist die Haftung für Schäden verschuldensunabhängig.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungs- und Rügepflicht von ZWILLING nach §§ 377, 381 HGB beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von ZWILLING durch äußere Begutachtung unter Einbeziehung der Lieferpapiere festgestellt werden (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder die bei der Qualitätskontrolle von ZWILLING im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist (z.B. bei Lieferungen, die eine Montage der Ware an der Verwendungsstelle beinhalten), besteht keine Untersuchungspflicht.

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Prüfung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von ZWILLING für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. Ungeachtet der Untersuchungspflicht von ZWILLING ist die Mängelrüge von ZWILLING unverzüglich und rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 21 Tagen nach fundierter Kenntnis bzw. bei offensichtlichen Mängeln nach Lieferung abgesandt wird.

(5) Das Recht von ZWILLING auf Nacherfüllung umfasst auch den Ausbau der mangelhaften Ware und den erneuten Einbau, sofern die Ware vor Auftreten des Mangels in eine andere Sache eingebaut oder mit einer anderen Sache bestimmungsgemäß verbunden war; der gesetzliche Anspruch von ZWILLING auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Prüf-, Straf- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant. Die Haftung von ZWILLING auf Schadensersatz im Falle eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens bleibt unberührt; insoweit haftet ZWILLING jedoch nur, wenn ZWILLING erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von ZWILLING und der Regelungen in Abs. 5 gilt das Folgende: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von ZWILLING durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder Leistung (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ZWILLING gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ZWILLING den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für ZWILLING unzumutbar (z.B. wegen besonderer Eilbedürftigkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; ZWILLING wird den Lieferanten unverzüglich, möglichst vorab, über diese Umstände informieren.

(7) Im Falle einer mangelhaften Lieferung hat ZWILLING Anspruch auf einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 1 % des Wertes der jeweiligen Lieferung oder Leistung für jede bis zur Beseitigung des Mangels verstrichene Woche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Wertes der jeweiligen Lieferung oder Leistung. Das Recht von ZWILLING, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt, wobei der pauschalierte Schadensersatz auf diese angerechnet wird. Die Annahme einer mangelhaften Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes oder sonstiger Ersatzansprüche.

(8) Sofern nicht innerhalb eines AQL (Accepted Quality Level) anders vereinbart, ist ZWILLING bei gleichartigen Mängeln an 5 % oder mehr der gelieferten Ware berechtigt, die gesamte Lieferung als mangelhaft zurückzuweisen und seine Rechte aus diesen EKB in Bezug auf die gesamte Lieferung geltend zu machen.

§ 8 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich festgelegten Aufwendungs- und Rückgriffsansprüche von ZWILLING innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b oder §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen ZWILLING uneingeschränkt zu. 5, 327u BGB) ohne Einschränkung neben den Mängelansprüchen zu. Insbesondere ist ZWILLING berechtigt, vom Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen, die ZWILLING ihrem Kunden im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung notwendiger Updates. Das gesetzliche Wahlrecht von ZWILLING (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Vor Anerkennung oder Erfüllung eines vom Kunden von ZWILLING geltend gemachten Mängelanspruchs (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB), wird ZWILLING den Lieferanten benachrichtigen und um eine schriftliche Stellungnahme unter kurzer Darlegung des Sachverhalts bitten. Erfolgt eine begründete Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, so gilt der von ZWILLING tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von ZWILLING geschuldet. In diesem Fall trägt der Lieferant die Beweislast für das Gegenteil.

(3) Die Ansprüche von ZWILLING aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware von ZWILLING, dem Abnehmer von ZWILLING oder einem Dritten mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau, Befestigung oder Montage.

§ 9 Haftung des Herstellers, Entschädigung

(1) Im Falle einer mangelhaften Lieferung stellt der Lieferant ZWILLING von Ansprüchen Dritter insoweit frei, als die Ursache des Schadens im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich von ZWILLING oder dessen Abnehmern durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ZWILLING den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur

Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche seitens ZWILLINGs oder seiner Kunden bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung sowie eine Produktrückruf-/Produktschutzversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 (zehn) Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden pauschal abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

§ 10 Produktdaten

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, ZWILLING genaue Produktdaten und Warenspezifikationen zur Verfügung zu stellen, die insbesondere für die Erfüllung von Produkt- oder Umwelt-Compliance-Management-Verpflichtungen oder anwendbaren Vorschriften im Zusammenhang mit einer erweiterten Herstellerverantwortung erforderlich sind, sowie solche Daten und Warenspezifikationen, die von ZWILLING angefordert werden. ZWILLING ist nicht verpflichtet, die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Produktdaten zu überprüfen, und kann diese direkt an Dritte, einschließlich Kunden und Behörden, weiterleiten.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem Datum jeder Warenlieferung vollständige Aufzeichnungen über die Herstellung, die Produktdaten, die Lagerung und den Versand der Waren aufzubewahren und auf Verlangen von ZWILLING zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Muster

(1) Der Lieferant wird von allen Waren zunächst Vorproduktionsmuster herstellen und diese in einer für die Qualitätskontrolle ausreichenden Menge (mindestens fünf Stück) spätestens acht Wochen vor Produktionsbeginn ZWILLING kostenlos zur Freigabe vorlegen. Auf Verlangen von ZWILLING hat der Lieferant zusätzliche Informationen und Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, damit sich ZWILLING von der Einhaltung aller Spezifikationen überzeugen kann.

(2) Der Lieferant ist nicht berechtigt, vor der schriftlichen Freigabe der Vorserienmuster durch ZWILLING mit der Serienproduktion zu beginnen.

(3) Um jeden Zweifel auszuschließen, entbindet die Genehmigung der Muster durch ZWILLING den Lieferanten weder von seinen Verantwortlichkeiten und Haftungen nach geltendem Recht und/oder nach diesen EKB noch schränkt sie die Rechte von ZWILLING nach diesen EKB oder nach geltendem Recht ein.

(4) Nachdem ZWILLING die Spezifikationen der jeweiligen Muster bestätigt hat, muss der Lieferant sicherstellen, dass die jeweiligen Waren eine einheitliche und gleichbleibende Qualität gemäß den genehmigten Vorproduktionsmustern und Spezifikationen aufweisen.

(5) Auf Verlangen von ZWILLING wird der Lieferant in angemessenen Abständen Muster einer laufenden Produktion der Ware (nachfolgend „Produktionsmuster“ genannt) zur Qualitätskontrolle an ZWILLING übermitteln. Diese Produktionsmuster sind in einer für die Qualitätskontrolle ausreichenden Menge kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen von ZWILLING hat der Lieferant zusätzliche Informationen und Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, damit ZWILLING sich von der Einhaltung aller Spezifikationen überzeugen kann.

(6) Entspricht ein Produktionsmuster nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder weicht es von den genehmigten Qualitätsspezifikationen und/oder den von ZWILLING freigegebenen Mustern ab, wird der Lieferant ZWILLING unverzüglich schriftlich informieren. Stellt ZWILLING den vorgenannten Mangel fest, wird ZWILLING den Lieferanten unverzüglich schriftlich informieren. Der Lieferant hat dann für Nachbesserung zu sorgen. Gelingt dem Lieferanten die Nachbesserung für die betreffende Ware nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach der vorgenannten Mitteilung, ist ZWILLING berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer weiteren Frist ganz oder teilweise zu kündigen. Weitere Rechte ZWILLINGs aus Gesetz oder diesen EKB bleiben unberührt.

§ 12 Eigentumsrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware im Bestimmungsland frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist, insbesondere von Rechten Dritter aus gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten des geistigen Eigentums, wie z.B. Patentrechten, Know-how, Geschmacksmustern, Urheberrechten, Marken, Handelsaufmachungen, Geschäftsgeheimnissen, im Folgenden **„Schutzrechte“**. Ist das Bestimmungsland in der Bestellung nicht gesondert angegeben, so entspricht es der angegebenen Lieferadresse.

(2) Wird ZWILLING von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ZWILLING von diesen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, soweit die behauptete Schutzrechtsverletzung in den Verantwortungsbereich des

Lieferanten fällt. Diese Freistellungsverpflichtung ist auf erstes schriftliches Anfordern von ZWILLING zu erfüllen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die ZWILLING im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen und die ZWILLING für erforderlich halten durfte. Weitergehende Ansprüche aus einer mangelhaften Lieferung bleiben hiervon unberührt. ZWILLING verliert seinen Anspruch auf Schadensersatz und/oder Rechtsbehelfe nicht dadurch, dass ZWILLING es unterlassen hat, den Lieferanten entsprechend zu informieren.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, die Schutzrechte von ZWILLING zu beachten und ausschließlich für Lieferungen an ZWILLING zu nutzen.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, keine Schutzrechte, Internetdomains, Social-Media-Kanäle, Hashtags etc. in seinem Namen anzumelden, die Schutzrechte von ZWILLING verletzen könnten. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, keine Schutzrechte von ZWILLING anzufechten.

(6) ZWILLING behält sich an allen Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, Mustern und Formen usw., die sich auf die Waren oder Werkzeuge beziehen, Eigentumsrechte vor.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit der Übergabe auf ZWILLING über. Ein Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware wird nicht anerkannt.

(2) Soweit ZWILLING dem Lieferanten Teile der Ware beistellt, behält sich ZWILLING hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird stets für ZWILLING vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ZWILLING nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ZWILLING das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

(3) Werden die Liefergegenstände von ZWILLING mit anderen, ZWILLING nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ZWILLING das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant ZWILLING anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für ZWILLING.

§ 14 Werkzeuge

(1) Stellt ZWILLING dem Lieferanten Werkzeuge für die Herstellung der Ware zur Verfügung oder bezahlt diese, so ist und bleibt ZWILLING alleiniger Eigentümer der Werkzeuge, ihrer Konstruktionsdaten und/oder sonstiger Daten im Zusammenhang mit den Werkzeugen. Die Werkzeuge werden vom Lieferanten unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant hat keine Rechte an den Werkzeugen, auch wenn die Reparatur- und Wartungskosten vom Lieferanten getragen werden.

(2) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Werkzeuge nur zu dem von ZWILLING schriftlich vereinbarten Zweck verwendet werden; die dem Lieferanten von ZWILLING zur Verfügung gestellten Werkzeuge dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZWILLING weder veräußert, verpfändet, übereignet oder sonst an Dritte weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte oder für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Der Lieferant hat ZWILLING unverzüglich zu unterrichten, wenn die Werkzeuge gepfändet oder beschlagnahmt werden oder ähnliches.

(3) Auf Verlangen von ZWILLING ist der Lieferant verpflichtet, die Werkzeuge sowie die Konstruktionsdaten und/oder alle mit den Werkzeugen zusammenhängenden Daten herauszugeben. Diese Daten unterliegen § 18 (Vertraulichkeit).

(4) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Werkzeugvereinbarung und/oder der jeweiligen Bestellung.

§ 15 Unterauftragnehmer

(1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ZWILLING.

(2) Von ZWILLING zugelassene Unterauftragnehmer (falls vorhanden) sind an die gleichen Verpflichtungen gebunden, die der Lieferant übernommen hat, und der Lieferant stellt sicher, dass diese Unterauftragnehmer die Bedingungen dieser EKB sowie andere mit dem Lieferanten geschlossene Zusatzvereinbarungen einhalten.

(3) Der Lieferant ist für seine Unterauftragnehmer voll verantwortlich und haftbar.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere seine steuerlichen, sozialen, buchhalterischen, kaufmännischen und gesellschaftsrechtlichen Pflichten sowohl gegenüber sich selbst als auch gegenüber seinen Unterauftragnehmern.

§ 16 Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards

(1) ZWILLING bekennt sich zu einer sozial- und umweltverträglichen Unternehmensführung, wie sie in dem im VMS or unter www.zwilling.com/compliance enthaltenen ZWILLING-Verhaltenskodex für Lieferanten (ZWILLING Supplier Code of Conduct) im Einzelnen dargelegt ist. Der Lieferant ist daher verpflichtet, während des Bestehens des Vertragsverhältnisses mit ZWILLING alle Bestimmungen des ZWILLING Supplier Code of Conduct in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er den aktuellen ZWILLING-Verhaltenskodex für Lieferanten kennt und akzeptiert.

(2) ZWILLING ist Mitglied der amfori Business Social Compliance Initiative (BSCI). Solange ZWILLING Mitglied der BSCI ist und falls der Lieferant in den Geltungsbereich der BSCI fällt, unterliegt das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zusätzlich dem amfori BSCI Code of Conduct in seiner jeweils gültigen Fassung. Ungeachtet seiner Verpflichtung nach Absatz (1) verpflichtet sich der Lieferant in diesem Fall auch zur Einhaltung der BSCI-Sozialstandards und unterwirft sich den von BSCI festgelegten Verfahren.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen unter § 16, (1) und (2), bestätigt und garantiert der Lieferant in Bezug auf seine (ausländischen) Mitarbeiter: (i) dass alle ausländischen Mitarbeiter während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses mit ZWILLING jederzeit die gesetzlichen Verpflichtungen zur Einreise und zum Aufenthalt im Land der Arbeitsleistung erfüllen, (ii) dass er keine illegalen Ausländer beschäftigt und dies auch in Zukunft nicht tun wird, (iv) dass er die gesetzlichen Regelungen zu Mindestlöhnen einhält. Er wird ZWILLING auf Verlangen alle Dokumente vorlegen, aus denen der ordnungsgemäße Beitritt zum und die Zahlung des geltenden Sozialversicherungssystems hervorgeht.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, die Pflichten zum Wohlergehen der Arbeitnehmer in vollem Umfang zu erfüllen. Zu diesem Zweck wird der Lieferant alle geltenden Sicherheitsanweisungen, -richtlinien und -vorschriften einhalten und dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter, die die Dienstleistungen für ZWILLING erbringen, diese einhalten. Bei Nichteinhaltung durch den Lieferanten oder seine Mitarbeiter ist ZWILLING berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten zu ergreifen.

§ 17 Verjährungsfrist

(1) Die gegenseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang oder Verkauf der Ware an den Endverbraucher, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Darüber hinaus verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln sowie aus § 8 (Lieferantenregress) und § 9 (Produzentenhaftung, Freistellung) in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ZWILLING geltend machen kann.

(3) Für Ersatzlieferungen oder Nacharbeiten im Rahmen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Ersatzlieferung oder Nacharbeit. Das Gleiche gilt im Falle der Nachbesserung, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

§ 18 Vertraulichkeit

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit ZWILLING streng vertraulich zu behandeln und wird sicherstellen, dass Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZWILLING Zugang zu diesen Informationen erlangen. Dies gilt auch für die Geschäftsbeziehung selbst. Im Übrigen bleibt die im VMS enthaltene Geheimhaltungsvereinbarung für die Dauer des Vertragsverhältnisses und mindestens 5 Jahre nach dessen Beendigung in Kraft.

(2) Die Vertraulichkeit gilt insbesondere für das VMS. Der Lieferant ist daher verpflichtet, den Zugang und den Inhalt des VMS vertraulich zu behandeln und nur denjenigen Mitarbeitern des Unternehmens zugänglich zu machen, die einen direkten und unmittelbaren Zugang benötigen („Need-to-know-Prinzip“). Der Lieferant hat insbesondere, aber nicht ausschließlich, Folgendes zu beachten:

(a) den Mitarbeitern und Unterauftragnehmern eine besondere Verpflichtung zur Vertraulichkeit auferlegen;

(b) das VMS-Passwort regelmäßig zu ändern – mindestens alle 3 Monate und unverzüglich auf Ad-hoc-Basis (z.B. bei nicht prioritären Sicherheitsvorfällen) oder auf Aufforderung von ZWILLING;

© sofortige Sperrung des Zugangs bei vorrangigen Sicherheitsvorfällen (z. B. Angriffen)

(d) ZWILLING unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn eine autorisierte Person aus dem Unternehmen ausscheidet oder nicht mehr dem jeweiligen Projekt zugeordnet ist).

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, ZWILLING unverzüglich über Sicherheitsvorfälle und Maßnahmen nach den vorgenannten Absätzen zu informieren.

§ 19 Beendigung

(1) Soweit nicht gesondert vereinbart, läuft das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Es kann von ZWILLING ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen ganz oder teilweise gekündigt werden. Die von ZWILLING bis zum Ende der Kündigungsfrist erteilten Aufträge werden jedoch nach der EKB sowie den zwischen den Parteien getroffenen Zusatzvereinbarungen abgewickelt. Sie kann vom Lieferanten mit einer Mindestfrist von sechs Monaten gekündigt werden, es sei denn, eine längere Kündigungsfrist ist erforderlich, um eine besondere Härte für ZWILLING zu vermeiden, z.B. wegen der von ZWILLING getätigten Investitionen oder der Zeit, die erforderlich ist, um einen geeigneten Ersatz zu finden.

(2) ZWILLING ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) wenn der Lieferant in Zahlungsschwierigkeiten gerät, zahlungsunfähig wird, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Lieferanten gestellt wurde, ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, ein Vollstreckungsverfahren gegen den Lieferanten erfolglos geblieben ist oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten eingeleitet und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wurden (z.B. Aufhebung einer Pfändung);

(b) wenn der Lieferant gegen die Paragraphen 12 (1), (5), (6) (Eigentumsrechte), 14 (2) (Werkzeuge), 15 (1), (2) Unterauftragnehmer, 16 (Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards) und/oder 18 (Vertraulichkeit) der EKB verstößt;

(c) bei mangelhafter Lieferung, jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten Frist zur Abhilfe, es sei denn, dies ist ausnahmsweise entbehrlich;

(d) für den Fall, dass der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen wesentlich und/oder ständig verletzt.

(3) Nach der Kündigung wird der Lieferant

- die Herstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen einzustellen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Bestellungen beziehen, die vor dem Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses erteilt wurden;
- auf Anfrage von ZWILLING unverzüglich alle Informationen im Zusammenhang mit den von ZWILLING gelieferten Waren und Dienstleistungen und/oder einschließlich der Schutzrechte von ZWILLING zur Verfügung zu stellen;
- auf Verlangen von ZWILLING alle verbleibenden Waren (Überproduktionen), Werkzeuge gemäß Ziffer 14, Informationen und Unterlagen, die sich auf die von ZWILLING erbrachten Waren und Leistungen beziehen und/oder Eigentumsrechte von ZWILLING beinhalten, insbesondere Produktdaten, Inhaltsstoffe, Konstruktionen etc. zu vernichten oder unverzüglich an ZWILLING herauszugeben.

(4) Die folgenden Bestimmungen gelten auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten bis zu ihrer Verjährung weiter: § 7 (Haftung, mangelhafte Lieferung, Prüfung der Ware), § 8 (Lieferantenregress), § 9 (Produzentenhaftung, 10 (Produktdaten), 12 (Schutzrechte), 14 (3) (Werkzeuge), 15 (Unterlieferanten), 17 (Verjährung), 18 (Geheimhaltung) sowie alle sonstigen nach dem Parteiwillen erforderlichen Klauseln bleiben wirksam und für die Parteien verbindlich (z. B. besondere Vereinbarungen über die Lieferung von Ersatzteilen).z. B. besondere Vereinbarungen über Ersatzteillieferungen, Reparaturleistungen usw.).

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Anhänge, Zeitpläne, Einzelvereinbarungen oder andere Dokumente, die im VMS enthalten sind und sich insbesondere auf Spezifikationen beziehen (**"Anhänge"**), sind integraler Bestandteil der EKB. Im Falle von Widersprüchen oder Kollisionen zwischen Klauseln der EKB und ihren Anhängen sind die Anhänge maßgebend.

(2) Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZWILLING weder ganz noch teilweise abtreten. ZWILLING ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten auf mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes zu übertragen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser EKB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser EKB davon unberührt. Soweit gesetzlich zulässig, gilt eine solche ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als durch eine solche gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung hinsichtlich ihres Gegenstands, Umfangs, Zeitpunkts, Ortes und Geltungsbereichs am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für jede Lücke, die sich in diesen EKB ergibt.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese EKB Anwendung finden, ist Köln in Deutschland. ZWILLING ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht, insbesondere am Sitz des Lieferanten, zu verklagen.

(5) Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und ZWILLING gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts.

Wir erkennen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und ihre Geltung auch für alle künftigen Geschäfte mit der ZWILLING J.A. HENCKELS Deutschland GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen an:

Datum: Unterschrift und Firmenstempel:

_____ _____

Name des Lieferanten und des Unterzeichners in GROSSBUCHSTABEN:

_____

_____